

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019 – HG 18/19)

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1120 – 2/2017
Tel.: 920-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019 - HG 18/19)

A. Problem

Nach Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltsordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit dem Entwurf des Haushaltsplans zur Beschlussfassung vorgelegt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Vorlage des Haushaltsentwurfs gibt es keine Alternative. Das Nichtvorliegen eines vom Parlament beschlossenen Haushaltsplans zu Beginn des neuen Haushaltsjahres hat die vorläufige Haushaltswirtschaft nach Art. 89 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zu Folge.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Einzelne Ausgaben können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen weder Kosten für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

F. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen und

H. Auswirkungen auf die Umwelt sowie

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1120 – 2/2017
Tel.: 920-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushalts-
jahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019 - HG 18/19)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
(Haushaltsgesetz 2018/2019 - HG 18/19)
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Ermächtigungen

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird für 2018 in Einnahmen und Ausgaben auf 28.385.613.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10.560.239.900 Euro und für 2019 in Einnahmen und Ausgaben auf 29.120.684.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 16.049.949.300 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2018
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 19.240.512.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10.381.038.300 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.145.101.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 179.201.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;

2. für das Haushaltsjahr 2019
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 19.878.586.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 15.929.741.700 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.242.098.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 120.207.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2 Kreditermächtigungen

- (1) In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.
- (3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage sowie den im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds vorhandenen Geldbestand anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.
- (4) Die Ermächtigungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.
- (5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 7 Satz 3 aufzunehmen.
- (6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2018 und 2019 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen wer-

den. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsbarer Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfegesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Ausweitung von Mieterstrommodellen in Berlin Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite gegenüber Kreditinstituten für die Kosten der Anlagen und Technik und ihrer Installation im Rahmen von Mieterstrommodellen bis zu 4.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.

(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67.000.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.

(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.

§ 4 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2018 und 2019

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert

des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2018 und 2019 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5 Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2018 und 2019 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2018 und 2019 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außer-

planmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden. Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 LHO, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro sind gemäß § 22 Satz 3 LHO gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen und Leistungen der Bauvorbereitung (Bauvorbereitungsmittel) sowie Maßnahmen, die über das Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt (SIWANA) finanziert werden.

§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

§ 8

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 9

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken gemäß Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017

Für Erwerb und Veräußerung der in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 genannten Grundstücke gilt die Einwilligung des Abgeordnetenhauses nach § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO als erteilt. Veräußerungen unter Wert sind zulässig.

§ 10

Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds

(1) Sofern die sich nach § 4 SIWANA Errichtungsgesetz ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 Landeshaushaltsordnung.

(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Abs. 5 LHO.

Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 12 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden.

§ 13 Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 14 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärtnerinnen und Anwärter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsbe-rechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absätze 2, 3 und 7 sowie die §§ 3, 4, 8 und 12 bis 14 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

A. Begründung:

a) **Allgemeine Begründung**

1. Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

Deutschland befindet sich seit 2010 in einer stetigen Wachstumsphase, in der das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) in den letzten Jahren nachhaltig etwa in Höhe der Potentialwachstumsrate wuchs. Diese anhaltende Wachstumsphase geht mit einem starken Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse sowie, bei einem im historischen Vergleich weiterhin geringen Niveau der Anlageinvestitionen, einer zunehmenden Kapazitätsauslastung einher. Das Zinsniveau ist trotz der von der US-Notenbank eingeleiteten Zinswende sehr niedrig, was einerseits zu einer lebhaften Baukonjunktur und Vermögenspreissteigerungen, andererseits zu einer markanten Entlastung der Schuldendienstlasten der öffentlichen Haushalte führte.

Die öffentlichen Haushalte profitieren neben der Zinsentlastung einnahmeseitig von der soliden Konjunktur, der guten Lage am Arbeitsmarkt und der positiven Entwicklung der Unternehmensgewinne. Begünstigend wirkt sich dabei zudem aus, dass das BIP-Wachstum zuletzt eher binnengetrieben und damit stärker steuerwirksam war.

Dank der gesunden Lage der öffentlichen Haushalte und der partiellen Entlastung von den Kosten bei Asyl und Integration durch den Bund waren die Länder, darunter Berlin, in der Lage, die hohen flüchtlingsbedingten Mehrausgaben zu verkraften. Gleichzeitig konnten Maßnahmen eingeleitet werden, den Investitionsstau in vielen Bereichen der öffentlichen Infrastrukturen zu verringern.

Ungeachtet der derzeit günstigen Rahmenbedingungen gilt es, die erkennbaren Risiken in der Gestaltung der Berliner Finanzpolitik hinreichend zu würdigen. So ist erstens zu betonen, dass die Expansionsphase bereits lang anhält und der Konjunkturzyklus daher ungewöhnlich reif ist. Zweitens ist das internationale Umfeld durch gravierende Unsicherheiten über politische Risiken geprägt (beispielhaft: Zukunft der EU, Zukunft der Welthandelsordnung, Flüchtlingskrisen), die Wachstum und Konjunktur negativ beeinflussen können. Drittens konzentrierte sich das Wachstum der Steuereinnahmen zuletzt stark auf die gewinnabhängigen Steuern, die im Konjunkturzyklus deutlich stärker schwanken als Einkommens- und Verbrauchsteuern. Viertens haben die hohen Überschüsse der öffentlichen Haushalte Rufe nach einer substantiellen steuerlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger nach der anstehenden Bundestagswahl lauter werden lassen; eine solche Entlastung würde deutliche Steuermindereinnahmen in voraussichtlich dreistelliger Millionenhöhe auch für das Land Berlin implizieren.

In den Richtlinien der Regierungspolitik haben die den Senat tragenden Parteien festgelegt, dass sie sich dem Ziel einer soliden Haushaltspolitik verpflichten und den Zweiklang von Investieren und Konsolidieren, der bereits im vorherigen Doppelhaushalt sowie in der Finanzplanung 2016 bis 2020 als Leitlinie festgelegt war, weiterhin als handlungsleitend betrachten. Externe Leitplanken für diesen Kurs sind dabei einerseits die notwendige Vorbereitung des Berliner Haushalts darauf, ab 2020 die grundgesetzlichen Schuldenbremse dauerhaft einhalten zu können, andererseits die Verpflichtung, das strukturelle Defizit stetig zurückzuführen. Die Koalition beabsich-

tigt, die Vorgabe eines ausgeglichenen strukturellen Saldos gemäß der Definition in der Konsolidierungshilfenvereinbarung bereits vor 2020 zu erreichen.

Der Senat hat diese Leitlinie am 28.02.2017 mit seinem Eckwertebeschluss für den Doppelhaushalt 2018/2019 bestätigt. Ausgehend von einem Haushalt, der auch im Jahr 2016 wieder mit einem Überschuss abschließen konnte, setzt die Wahrung von Überschüssen auch in der Zukunft voraus, dass die Ausgaben des Landes mindestens nicht stärker wachsen als die Einnahmen. Auf der Einnahmeseite werden, wie oben dargestellt anders als in den Vorjahren nur noch geringere Zuwächse prognostiziert, deren Realisierung zudem angesichts der beschriebenen Risiken als weniger sicher gelten muss. Zu beachten ist dabei, dass einige der finanziellen Hilfen des Bundes für die Unterbringung und Integration Geflüchteter nur bis einschließlich 2018 zugesagt sind und daher nicht für die Jahre danach als Einnahme fortgeschrieben werden können. Gleichzeitig haben der Bevölkerungszuwachs der Vergangenheit und politische Entscheidungen aus dem Nachtragshaushalt 2017 – u. a. Tarif- und Besoldungsanpassungen – für ein dauerhaft höheres Ausgabenniveau gesorgt.

Die Wahrung eines ausgeglichenen Haushalts und der Abbau des strukturellen Defizits erfordern daher strenge Disziplin bei den Ausgaben. Dies gilt umso mehr, als die Zinsausgaben anders als in den Vorjahren nicht mehr sinken, sondern nach der gegenwärtigen Planung in den Jahren 2018/19 auf dem für 2017 prognostizierten Niveau stabil bleiben werden. Demgegenüber sind bei den Personalkosten gegenüber der letztjährigen Finanzplanung deutlich höhere Ausgabenniveaus zu erwarten, die die politischen Beschlüsse zur Erhöhung des Personalbestands ebenso widerspiegeln wie die vorzeitigen Besoldungs- bzw. Vergütungsanpassungen an den Länderdurchschnitt.

Das hohe Niveau der Investitionen des Landes wird nicht zuletzt durch den parallelen Einsatz von Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWANA) verstetigt.

2. Kernpunkte des Doppelhaushaltsentwurfs 2018/2019

Der Entwurf des neuen Doppelhaushalts folgt weiter dem Weg der Haushaltskonsolidierung bei gleichzeitiger Einhaltung der Schuldenbremse. Er kommt in beiden Jahren ohne neue Schulden aus.

Der Senat nutzt die sich aus Einnahmezuwächsen gegenüber der bisherigen Planung ergebenden Spielräume vor allem zur Erhöhung der Investitionstätigkeit des Haushalts aus. Die Mehreinnahmen stammen in Teilen aus gewinnabhängigen Unternehmenssteuern. Diese sind konjunkturabhängig und entsprechend volatil. Der Senat hat deshalb Wert darauf gelegt, aus ihnen keine neuen strukturellen Ausgaben zu finanzieren, um die Steuerungsfähigkeit der Ausgabenseite des Haushalts sicherzustellen.

Die nach der Konsolidierungshilfenvereinbarung zulässige Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits sinkt in den Jahren 2018 und 2019 weiter auf rund 400 bzw. 200 Mio. Euro. Zur ungefährdeten Einhaltung dieser Obergrenze legt der Senat einen Haushaltsentwurf vor, der mit Finanzierungsüberschüssen von 176 bzw. 165 Mio. Euro und einer entsprechenden Kredittilgung einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhält.

Mit dem Eckwertebeschluss vom 28.02.2017 hatte der Senat die Investitionsausgaben für die Jahre 2018 und 2019 (einschließlich des investiven Ausweises des Schulanlagensanierungsprogramms) zunächst auf 1.920 Mio. Euro gedeckelt. Ergänzt durch die Investitionen aus dem SIWANA wären bereits so Investitionsausgaben von mehr als 2.000 Mio. Euro pro Jahr erreicht worden. Mit dem Beschluss über den Nachtragshaushalt 2017 sind die Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Landes als Ergebnis der Schwerpunktsetzung nach der Senatsneubildung weiter auf 1.983 Mio. Euro erhöht worden. So konnten durch die gute konjunkturelle Entwicklung und den positiven Jahresabschluss 2016 prioritäre Maßnahmen des Senats durch den Nachtrag und SIWANA zeitlich vorgezogen werden. Mit dem Entwurf des Doppelhaushalts steigen die Investitionsausgaben weiter auf 2.274 Mio. Euro in 2018 und 2.254 Mio. Euro in 2019. Darin enthalten sind auch die Anteile Berlins am Kommunalen Investitionsförderprogramm des Bundes. Ergänzend dient das SIWANA in verstärktem Maße der beschleunigten Umsetzung der Erfordernisse einer wachsenden Stadt.

Der Entwurf des Haushaltsplans 2018/2019 hat ein Haushaltsvolumen von 28.386 Mio. Euro in 2018 und 29.121 Mio. Euro in 2019. Zu Ausgaben in dieser Höhe ermächtigt § 1 des Haushaltsgesetzes 2018/2019. Das Haushaltsvolumen setzt sich zusammen aus dem Volumen der bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben, die den überwiegenden Teil des Haushaltsvolumens ausmachen (98 %) und die im Saldo den Finanzierungsüberschuss ergeben, und den Einnahmen und Ausgaben aus den besonderen, weil nicht finanzwirksamen Finanzierungsvorgängen. Der Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge bestimmt die Abweichung zwischen dem Finanzierungsüberschuss und der Kredittilgung.

Die Eckzahlen des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2018/2019 im Überblick:

in Mio. Euro	Ist 2016	Plan 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019
Einnahmen				
Steuereinnahmen	14.766	14.915	15.836	16.338
LFA, Allg. BEZ ¹	4.860	5.331	5.534	5.673
sonstige BEZ, Kompensation Kfz-Steuer	1.152	1.016	870	734
sonstige Einnahmen	5.452	5.140	5.839	6.132
Primäreinnahmen	26.230	26.402	28.079	28.877
Vermögensaktivierung	53	52	30	29
Bereinigte Einnahmen	26.283	26.454	28.109	28.906
Ausgaben				
Personalausgaben	7.807	8.282	8.714	9.091
Konsumtive Sachausgaben ²	14.063	14.729	15.564	16.015
Investitionsausgaben (ohne SIWANA)	1.706	1.890	2.210	2.255
Zuführung SIWANA	1.159	93	64	0
Tilgungsausgaben öffentlicher Bereich	26	21	21	20
Primärausgaben	24.762	25.014	26.573	27.381
Zinsausgaben	1.384	1.360	1.360	1.360
Bereinigte Ausgaben	26.146	26.374	27.933	28.741

Kennzahlen des Haushalts 2018/2019:

in Mio. Euro	Ist 2016	Plan 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019
Primärüberschuss	1.468	1.388	1.505	1.496
Finanzierungsüberschuss	137	80	176	165
Nettotilgung ³	101	83	171	156

¹ LFA = Länderfinanzausgleich, BEZ = Bundesergänzungszuweisungen

² ohne Zinsausgaben

³ 2016 inklusive Aufnahme inneres Darlehen (rund 88 Mio. Euro)

Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

Die Ansätze bei den Steuereinnahmen, dem Länderfinanzausgleich und den Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen entsprechen der Steuerschätzung vom Mai 2017. Die Ansätze bei den sonstigen Bundesergänzungszuweisungen ergeben sich direkt aus dem Finanzausgleichsgesetz. Bereits in der Steuerschätzung waren bei den Steuereinnahmen die steuerlichen Maßnahmen aus dem Berliner Koalitionsvertrag in Höhe von insgesamt 28 Mio. Euro im Jahr 2018 und 38 Mio. Euro im Jahr 2019 berücksichtigt. Das umfasst die Einnahmen aus der Erhöhung der Zweitwohnungsteuer sowie Einnahmen bei der Umsatzsteuer durch höhere Einwohnerzahlen,

die aus der Verbesserung bei der Anmeldesituation in den Berliner Bürgerämtern resultieren. Über das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2017 hinaus wurden steuerliche Auswirkungen in Höhe von 25 Mio. Euro Grunderwerbsteuer im Jahr 2019 berücksichtigt in Folge der beabsichtigten Grundstücksübertragungen an die Messe Berlin.

Die erhöhten Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer berücksichtigen bereits die Anhebung des Steuersatzes, die allerdings noch unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus steht.

Personalausgaben

Ausgangspunkt der Ermittlung der Personalausgaben waren die Ist-Ausgaben 2016, die um alle bekannten bzw. prognostizierten Sachverhalte fortgeschrieben wurden.

in Mio. Euro	2016 Ist	2017 Plan	2018 Entwurf	2019 Entwurf
Personalausgaben	7.807	8.282	8.714	9.091
relative Veränderung gegenüber Vorjahr		6,2 %	5,2 %	4,3 %

Wie bereits im Haushaltsplan 2016/2017 ergeben sich bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 vor allem wegen der Auswirkungen der wachsenden Stadt und der daraus resultierenden Entwicklung des Personalbestands deutliche Steigerungsraten.

Das Wachstum der Metropole Berlin hat zu neuen Aufgaben und in vielen Bereichen zu einem objektiv gestiegenen und weiter steigenden Aufgaben- und Fallzahlenvolumen geführt. Aus heutiger Sicht ist hauptsächlich im Bereich der Berliner Schulen, aber auch bei den bürgernahen Bereichen der Berliner Bezirke und der Hauptverwaltung mit einem Mehrbedarf aufgrund der wachsenden Stadt zu rechnen.

Zum Jahresbeginn 2017 belief sich der Personalbestand auf rund 109.800 Vollzeit-äquivalente (VZÄ). Hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung wird zu berücksichtigen sein, dass die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen prognostizierte Entwicklung der Bevölkerungszahl im Zeitraum von 2015 bis 2020 bei bis zu +116.000 Einwohnern liegt, was eine an der wachsenden Stadt ausgerichtete antizipierende Personalplanung vor erhebliche Herausforderungen stellt.

Zudem tragen die eingeplanten Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die anteilig an zentraler Stelle eine Vorsorge getroffen wurde, wesentlich zu den steigenden Personalausgaben bei. Die finanziellen Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 17.02.2017 sind vollständig berücksichtigt.

Daneben trägt auch der fortschreitende Aufwuchs der Zahl der Versorgungsfälle zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen bei. Nach den aktuellen Prognosen des Versorgungsberichts steigt die Zahl der Versorgungsfälle von derzeit rund 57.000 bis zum Jahre 2031 auf den dann zu verzeichnenden Höchststand von rund 67.900 Versorgungsfällen an.

Im Haushalt 2018/19 wurden personelle Mehrbedarfe von 2.705 Stellen und 441 Beschäftigungspositionen in 2018 sowie 1.693 Stellen und 45 Beschäftigungspositionen

in 2019 berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Mehrbedarfe bildet sich dabei bei den Lehrkräften und im Polizei- und Feuerwehrvollzug ab.

Mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2018/2019 werden die bereits mit dem Nachtragshaushalt 2017 in Angriff genommenen Schwerpunkte der Regierungspolitik weiter finanziert und weitere angepackt:

Wissenschaft

Berlin ist als Wissenschaftsstandort attraktiv für Studierende wie auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Motor für Forschung, Innovation und wirtschaftliche Entwicklung. Um diese Attraktivität und Innovationskraft auch in Zukunft beizubehalten, sichert der Senat die vorhandene Infrastruktur als auch eine bessere finanzielle Ausstattung im staatlichen Hochschulbereich ab.

Die Hochschulverträge und der Vertrag mit der Charité für den Zeitraum 2018 bis 2022 liegen derzeit im Entwurf vor. Die konsumtiven Zuschüsse an die Vertragshochschulen einschließlich der Charité werden sich im Jahr 2018 auf 1.281 Mio. Euro und in 2019 auf 1.332 Mio. Euro erhöhen (2017: 1.233 Mio. Euro). Die investiven Zuschüsse werden ab 2019 um 3,5 % erhöht. Damit wird den Hochschulen und der Charité Planungssicherheit im gesamten Vertragszeitraum 2018 bis 2022 gegeben. Der Abschluss der Hochschulverträge ist mit einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung abgesichert.

Die Anzahl der Studienanfänger belief sich 2016 auf 35.367 Studierende. Mit Hilfe von Bundesmitteln können auch in den kommenden Jahren Studienanfängerzahlen weit über die Verpflichtung Berlins nach dem Hochschulpakt hinaus abgesichert werden. Die Referenzlinie für Berlin beträgt jährlich 19.669 Studienanfänger.

Der Einstein Stiftung Berlin, die inzwischen einen festen Platz in der Wissenschaftsförderung der Stadt eingenommen hat und die nach wettbewerblichen Verfahren institutionsübergreifende Projekte und herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördert, können mit dem Doppelhaushalt bis zu rund 29,2 Mio. Euro für die Forschungsförderung zur Verfügung gestellt werden.

Im staatlichen Hochschulbereich einschließlich der Charité wurde beginnend ab 2017 ein langfristiges Investitionsprogramm aufgelegt, um die Defizite der baulichen und technischen Infrastruktur an den Berliner Hochschulen weiter kontinuierlich abzubauen. Der Einstieg erfolgte 2017 mit 60 Mio. Euro. Der Investitionspakt Wissenschaftsbauten 2017-2026 wird weiter fortgesetzt. Die Regierungspolitik zielt darauf ab, den Investitionspakt ab dem Jahr 2019 auf jährlich 100 Mio. Euro zu erhöhen.

Forschung

Berlin profitiert von dem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzial der hier ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Entsprechend der Vereinbarungen aus dem Pakt für Forschung und Innovation 2016 bis 2020 (PFI) sind die Zuschüsse an die dem Pakt unterliegenden Wissenschaftsorganisationen um jährlich 3 % zu steigern. Dieser 3 %ige Aufwuchs wird bis 2020 alleine vom Bund finanziert.

Stärkung des Standortes Berlin

Berlin soll als digitales Zentrum der Medien- und Kreativwirtschaft von internationaler Bedeutung entwickelt werden. Darüber hinaus sollen das bürgerschaftliche Engagement sowie eine verstärkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Entwicklung Berlins gefördert werden.

Stärkung der inneren Sicherheit

Im Bereich der Inneren Sicherheit werden insbesondere der Verfassungsschutz, die Polizei und die Feuerwehr gestärkt. Es werden 795 zusätzlichen Stellen bei der Polizei, 260 Stellen sowie 40 Beschäftigungspositionen bei der Feuerwehr zur Erhöhung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft und 20 Stellen beim Verfassungsschutz zur Extremismusbekämpfung eingerichtet.

Der Senat beabsichtigt, die Erschwerniszulagen bei der Feuerwehr sowie im Polizei- und Justizvollzug mit dem Ziel der Anpassung an den Bundesdurchschnitt zu erhöhen.

Zur Verbesserung der Netzabdeckung im Digitalfunk der Sicherheitsbehörden wird das Netz ausgebaut werden (sog. zweite Ausbaustufe).

Förderung des Sports

Das Sanierungsprogramm für Sportanlagen wird mit rund 18 Mio. Euro jährlich auf dem erhöhten Niveau des Vorjahres fortgeführt.

Die investiven und konsumtiven Zuschüsse an die Berliner Bäderbetriebe werden um 2 bzw. 7 Mio. Euro gegenüber 2017 erhöht und belaufen sich dann auf insgesamt rund 57 bzw. 62 Mio. Euro pro Jahr.

Die allgemeine Sportförderung (u.a. der Zuschuss an den Landessportbund) wird erhöht bzw. verstetigt.

Digitalisierung der Verwaltung

Die Einführung der elektronischen Aktenführung und die Geschäftsprozessoptimierung sind zwei der zentralen Vorgaben des E-Government-Gesetzes. Dafür werden im Haushaltszeitraum insgesamt 39,5 Mio. Euro für Dienstleistungen und Lizenzwerb bereitgestellt.

Ausbau des Radverkehrs

Der Finanzrahmen für den Radverkehr ist im Vergleich zu den Vorjahren auf eine wesentlich breitere Basis gestellt worden. Ziel ist der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur sowie die Entwicklung und Qualifizierung des bestehenden Routennetzes. Hierzu gehören unter anderem die Anlage von Radverkehrsanlagen an Hauptverkehrsstraßen, die Schaffung von Fahrradstraßen und der Bau von Radschnellwegen. Kurzfristig sollen in erster Linie Maßnahmen für den „ruhenden Radverkehr“ umgesetzt werden, z. B. das Aufstellen von Fahrradbügeln an Verkehrsknotenpunkten.

Sicherstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) erhalten Zahlungen auf der Grundlage des Verkehrsvertrages für die Bestellung von Verkehrs- und Infrastrukturleistungen zur Sicherstellung des innerstädtischen ÖPNV mit den Verkehrsmitteln U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähre. In den Ansätzen sind Anpassungen für Mehrleistungen der BVG im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt und Maßnahmen des Nahverkehrsplanes 2014 bis 2018 enthalten. Zudem wird die Pilotierung für einen künftig verstärkten Einsatz von „eBussen“ der BVG gefördert.

Im Bereich der Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV sind u. a. Zahlungen für den Bau der S-Bahnlinie 21 zum Hauptbahnhof, den Weiterbau der U-Bahnlinie 5 und für die Schaffung mehrerer neuer Straßenbahnlinienabschnitte enthalten. Weitere Mittel sind für die Grundinstandsetzung verschiedener Streckenabschnitte des U-Bahn- und des Straßenbahnnetzes vorgesehen.

Für den Abschluss des Verkehrsvertrages 2020 bis 2035 mit der BVG sowie die Vergaben von Leistungen im S- und Regionalbahnverkehr sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 10,9 Mrd. Euro eingeplant.

Ausgestaltung der Krankenhausfinanzierung

Bei der finanziellen Ausgestaltung der Krankenhauspauschalfinanzierung erfolgt eine Anhebung der Investitionsquote auf den Bundesdurchschnitt durch die Nutzung ergänzender Finanzierungsmöglichkeiten. Die Finanzierung erfolgt künftig über drei Säulen:

- Jährliche Haushaltsfinanzierung,
- Zuführung SIWANA IV (2017) in Höhe von 60 Mio. Euro (jeweils 30 Mio. Euro für die Jahre 2018 und 2019) sowie
- Ergänzende Finanzierung über langfristige, jährlich gleichhohe Verbindlichkeiten gegenüber den Krankenhäusern mit 20 jähriger Laufzeit.

Die ergänzende Finanzierung ist bzw. wird über (künftige) Verpflichtungsermächtigungen auf erhöhtem Niveau abgesichert. Die geförderten Plankrankenhäuser erhalten damit weitere finanzielle Spielräume und langfristige Planungssicherheit, um investiven Nachholbedarf und neue notwendige Investitionen in der wachsenden Stadt tätigen zu können.

In 2018 ist bereits eine deutliche Erhöhung des Gesamtprogramm volumens der Krankenhauspauschalfördermittel von einem Niveau von zuvor rund 109 Mio. Euro auf 120 Mio. Euro vorgesehen. In den Folgejahren bis 2021 sind weitere stufenweise Anhebungen auf 140 Mio. Euro, 160 Mio. Euro und schließlich auf 180 Mio. Euro der Programm volumina geplant.

in Mio. Euro	2017	2018	2019	2020	2021
Haushalt/Finanzplanung	109	90	80	102	96
SIWANA IV (2017)		30	30		
Ergänzende Finanzierung			30	60	90
(geplante) VE			40,3	(80,7)	(120,9)
Programmvolumen (mit Übernahme Schuldendienst)	109	120	140	162	186

Vivantes soll im Jahr 2018 eine Kapitalzuführung von 18 Mio. Euro erhalten.

Bildung, Jugend und Familie

Die Vielfalt der Bildungslandschaft und die individuelle Förderung des einzelnen Kindes sind die Grundlage der Bildungspolitik des Senats. Insbesondere das Wachstum der Stadt stellt hierbei hohe Herausforderungen an die Qualität und die Quantität der Bildungsangebote.

Mit dem Doppelhaushaltsplan 2018/2019 werden der personelle und investive Mehrbedarf aufgrund steigender Schülerzahlen an öffentlichen Schulen und in der ergänzenden Betreuung berücksichtigt. So werden im Jahr 2018 allein insgesamt rund 981 neue Stellen für Lehrkräfte geschaffen; 2019 sind es weitere rund 628 Stellen. Wegen des steigenden Schulplatzbedarfs und des weiter bestehenden Sanierungsbedarfs sind für die Jahre 2018 und 2019 insbesondere in den Kapiteln 2710 und 2712 Ausgaben von rund 170 Mio. Euro bzw. 235 Mio. Euro für Ausbau und Sanierung von Schulgebäuden vorgesehen.

Sowohl die Umsetzung des Konzepts „Inklusive Schule in Berlin“ als auch die begonnenen Maßnahmen zur Unterstützung der Integration von Geflüchteten werden schrittweise weitergeführt. Finanziert werden, ebenfalls im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, u. a. Qualifizierungsmaßnahmen, die Schulhilfe und die Schaffung von Barrierefreiheit in einzelnen Schulen sowie die Jugendsozialarbeit an Schulen und die Willkommensklassen.

Um die Potenziale aller Kinder und Jugendlichen zu entdecken und unabhängig von Herkunft und sozialem Status in Kita und Schule bestmöglich zu fördern, werden darüber hinaus zusätzliche Ausgaben für ein Programm „Begabungsförderung“ berücksichtigt.

Ferner wird zur Pflege und Förderung des Sports und hier insbesondere des Nachwuchses mit dem Doppelhaushaltsplan die Finanzierung der Bauabschnitte 1 und 2 für das Nachwuchsleistungszentrum 1.FC Union Berlin gewährleistet.

Um die höhere Nachfrage nach Kita-Plätzen abzudecken, sind im Haushalt für Investitionen in Kindertagesstätten in den Jahren 2018 und 2019 Ausgaben von rund 49 Mio. Euro bzw. 45 Mio. Euro im Rahmen des Landes- und der Bundesprogramme vorgesehen. Daneben soll durch geeignete Qualifizierungs-Maßnahmen dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegengewirkt werden.

Mit dem Doppelhaushaltsplan werden ferner die Voraussetzungen für eine Aufschichtung des Berliner Notdienstes Kinderschutz (BNK) geschaffen, der künftig zentral bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angebunden sein wird.

Ressortübergreifende Aufgabe Integration

Für die zentrale ressortübergreifende Aufgabe der Integration Geflüchteter sind für die Umsetzung des Masterplans Integration und Sicherheit in 2018 und 2019 insgesamt jeweils 60 Mio. Euro aufgenommen worden. Davon entfallen u.a. je 9,2 Mio. Euro auf den Bezirksplafond für die bezirklichen Nachbarschaftsprogramme, je rd. 20 Mio. Euro auf den Bereich Bildung, Jugend und Familie sowie je 18,2 Mio. Euro auf den Bereich Integration, Arbeit und Soziales. Eine Gesamtübersicht über die Verteilung auf die einzelnen Ressorts kann den allgemeinen Erläuterungen zum Kapitel 1120 entnommen werden.

Der Bereich Integration und Migration konnte durch die Verteilung der Masterplanmittel insbesondere für die Sprachförderung erheblich verstärkt werden. Für die prioritäre Maßnahme aus den Regierungsrichtlinien „Ausweitung des Landesprogramms Integrationslotsinnen und -lotsen“ (plus rund 1 Mio. Euro zzgl. zusätzlicher Masterplanmittel plus je rund 1,3 Mio. Euro, damit insgesamt je rund 7 Mio. Euro) ist entsprechend Vorsorge getroffen worden.

Zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik

Neben der Fortführung laufender Arbeitsmarktprogramme wie z. B. die Instrumente Förderung von Arbeitsverhältnissen – FAV – (je rund 22 Mio. Euro) und das Berliner Jobcoaching (je rund 9 Mio. Euro) zur Stärkung der Fachkräftesicherung und der Integration von Langzeitarbeitslosen ist der Fokus in den beiden kommenden Haushaltsjahren auf die Integration von Geflüchteten in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt gerichtet. Maßnahmen wie das Berliner Ausbildungsplatzprogramm - BAPP - (je rund 8 Mio. Euro) sowie die Richtlinienförderung (je rund 6 Mio. Euro), das ARRIVO-Programm (je rund 3 Mio. Euro) aber auch durch verstärkte Angebote der Bildungsberatung, der beruflichen Weiterbildung und der Nachqualifizierung (rund 7 Mio. Euro) sollen eine gelungene Integration und Verbleib in den Arbeitsmarkt unterstützen. Auch in diesen Bereichen wurden Masterplanmittel zur Verstärkung eingesetzt.

Soziales

Die gesamtstädtische und ressortübergreifende Steuerung der Versorgung von Geflüchteten und deren Unterbringung und auch die Unterbringung der sonstigen Wohnungslosen ohne Fluchthintergrund stellt Berlin vor große Herausforderungen. Zum

Jahresende 2018 wird von einem kalkulierten Unterbringungsbedarf von rund 41.200 Personen und zum Jahresende 2019 von rund 47.200 Personen ausgegangen.

Vor dem Hintergrund der Unterbringung von statusgewandelten und wohnungslosen Personen, die nicht im Leistungsbezug des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) stehen, werden Einnahmen im LAF für diesen Personenkreis (Erstattungen von den Jobcentern bzw. von den Sozialämtern) in Höhe von 340,6 Mio. Euro für 2018 und 441,6 Mio. Euro für 2019 erwartet.

Dem stehen im LAF zusammen mit den Leistungen an Asylbegehrende insgesamt Ausgaben im konsumtiven und investiven Bereich von rund 678 Mio. Euro für 2018 (davon 576 Mio. Euro konsumtiv und 102 Mio. Euro investiv) und 727 Mio. Euro für 2019 (davon 669 Mio. Euro konsumtiv und 58 Mio. Euro investiv) gegenüber. Dies entspricht einem Anstieg von 2018 nach 2019 von 7,1 %. Unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen ergibt sich netto eine Veränderung von 337,4 Mio. Euro in 2018 zu 285,4 Mio. Euro in 2019 (-15,4 %).

Zur Bewältigung dieser Aufgabe sind auch stellenmäßig mit 178 zuerkannten Stellen und Beschäftigungspositionen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden.

Darüber hinaus werden im SIWANA noch weitere Investitionsmittel zur Schaffung von landeseigenen Unterbringungsmöglichkeiten Höhe von 75 Mio. Euro für 2018 sowie eine Verpflichtungsermächtigung über 75 Mio. Euro bereitgestellt.

Weiterhin werden für den Ausbau der Mobilitätshilfedienste 3,8 Mio. Euro und die Unterbringung von wohnungslosen Familien 1,2 Mio. Euro bereitgestellt.

Gerechte Bezahlung im Zuwendungsbereich

Bereits im Rahmen des Nachtragshaushalt 2017 werden den Senatsverwaltungen und Bezirken insgesamt 20 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt, um eine Angleichung der Bezahlung der Beschäftigten bei Zuwendungsempfängern an den branchenüblichen Durchschnitt zu ermöglichen. Darauf aufbauend sind für die Jahre 2018 und 2019 im Rahmen des derzeitigen Leistungsumfang, der durch die öffentliche Hand nachgefragt wird, Steigerungsraten enthalten, die die Beschäftigten der Zuwendungsempfänger an Tarifentwicklungen analog der im öffentlichen Dienst teilhaben lassen können. Die Verwaltungen sind so in den Stand versetzt, dieses innerhalb ihrer jeweiligen fachpolitischen Zielsetzung bei der Zuwendungsgewährung umzusetzen und den zielgerichteten Einsatz dieser zusätzlichen Mittel bei der Verwendungsnachweisprüfung zu kontrollieren.

Wohnungsbau

Berlin braucht nach wie vor zusätzlichen Wohnungsbau, insbesondere um das Angebot an günstigen Mietwohnungen zu vergrößern. Mit dem Haushaltsplan 2014/2015 wurde deshalb ein Wohnungsneubaufonds aufgesetzt. Bereits mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 wurde das Programmvolumen in 2016 auf 2.500 Wohnungseinheiten (WE) und ab 2017 auf 3.000 WE pro Jahr ausgeweitet. Mit dem nun vorgelegten Doppelhaushalt 2018/2019 werden die Programmzahlen auf 3.500 WE

in 2018 und 4.000 WE in 2019 weiter erhöht. Für die Jahre 2020 und 2021 sind 4.500 WE bzw. 5.000 WE vorgesehen.

Zur Realisierung dieser Programmzahlen müssen neben den städtischen Gesellschaften, die aktuell den überwiegenden Teil der Fördermittel in Anspruch nehmen, auch andere Bauherren in die Förderung einbezogen werden. Um dieses Ziel zu erreichen sowie auf die veränderten Bedingungen am Markt zu reagieren, sollen die Wohnungsbauförderbestimmungen aktualisiert werden.

Begrenzung der Mieten im sozialen Wohnungsbau

Zum 01.04.2018 soll mit dem Wohnraumgesetz Berlin eine neue gesetzliche Regelung für den sozialen Wohnungsbau in Kraft treten. Mit diesem Gesetz soll es neben einem Mietausgleich für WBS-berechtigte Mieter in Objekten ohne Anschlussförderung einen Ausgleich für die unterschiedlichen Miethöhen zu Mietern in Objekten mit Anschlussförderung geben. Des Weiteren soll es für besondere Fälle, bei denen die berechtigten Mieter trotz Begrenzung der Nettokaltmiete eine Bruttowarmmiete von über 30 % am Nettoeinkommen erreichen, einen allgemeinen Mietausgleich für alle Mieter in Sozialwohnungen geben.

Weiterhin wird die gesetzliche Regelung einen Eigentümerzuschuss festlegen.

Mobilitätssicherung: Berlin-Ticket S

Der Senat hat sich im Zuge der Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik darauf verständigt, den Preis für das Berlin-Ticket S bereits ab dem 01.07.2017 von 36 Euro auf 27,50 Euro abzusenken und bis 2019 stabil zu halten. Aufgrund der Absenkung des Ticketpreises erhöht sich auch der an die BVG zu zahlende Ausgleichsbetrag. Dementsprechend wurden mit dem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2018 und 2019 Mittel in Höhe von jeweils 35,2 Mio. Euro vorgesehen.

Unterstützung Berliner Unternehmen bei der digitalen Transformation

Die Digitalisierung hat einen immer größer werdenden Stellenwert im wirtschaftlichen und industriellen Bereich und ist die Basis für künftige Wettbewerbsfähigkeit von Berliner Unternehmen. Um die Möglichkeiten der Digitalisierung für einen verbesserten Service für Menschen und Unternehmen der Stadt auszuschöpfen, wird eine Digitalagentur mit einer jährlichen Förderung von 3 Mio. Euro aufgebaut, die die Berliner Unternehmen in jeder Phase der digitalen Transformation unterstützt.

Stärkung der entwicklungspolitischen Arbeit

Zur Stärkung der entwicklungspolitischen Arbeit wird der Aufbau des Eine-Welt-Zentrums Berlin Global Village finanziell unterstützt. Der Senat hat erstmals eine zeitlich befristete Förderung für die Jahre 2018 bis 2020 vorgesehen bis sich der Verein selbst aus eigenen Einnahmen finanzieren kann. Damit wird der Verein in die Lage versetzt, das Eine-Welt-Zentrum aufzubauen, zu managen, um Veranstaltungen im Haus zu koordinieren und die Beteiligten im Zentrum und die Engagierten im Kiez

berlinweit zu vernetzen. Darüber hinaus erhält der Verein einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 3 Mio. Euro im Jahr 2018, damit die Gebäude auf dem Gelände der ehemaligen Kindl-Brauerei in Neukölln übernommen und ausgebaut werden können.

Berlin Partner

Im Haushaltsplanentwurf 2018/2019 ist erstmals eine institutionelle Zuwendung an Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH in Höhe von bis zu rund 8,5 Mio. Euro vorgesehen. Bisher wurde die Förderung in gleicher Höhe im Rahmen des Berlin-Beitrages durch die IBB erbracht.

Sanierung und Ertüchtigung des Messegeländes

Die Sanierung und Ertüchtigung des Messegeländes soll nach Auffassung des Senats zügig erfolgen, zumal hierdurch für das Land Berlin erhebliche volkswirtschaftliche Effekte und eine weitere Stärkung des Landes als Wirtschaftsstandort zu erwarten sind. Die Umsetzung soll im Rahmen eines Modells erfolgen, bei dem die Grundstücke entweder in eine zu gründende Grundstücksgesellschaft oder in die Messe Berlin GmbH eingebracht werden. Durch beide Modelle wird eine Kreditfinanzierung zur Umsetzung der Stufe 1 des Masterplans zur Sanierung und Ertüchtigung des Messegeländes von ca. 250 Mio. Euro (Gesamtkosten ca. 450 Mio. Euro) ermöglicht. Der Haushaltsplanentwurf 2018/2019 sieht ab 2019 eine entsprechende Umstrukturierung im Kapitel 1330 vor.

Zinsen

Aufgrund des derzeit weiterhin niedrigen Zinsniveaus wird im Zeithorizont des Haushaltsplans damit gerechnet, dass sich die Zinsausgaben weiterhin auf dem bereits mit dem Nachtragshaushalt 2017 abgesenktem Niveau von 1.360 Mio. Euro bewegen.

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Berlin erhält aus dem gemäß des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) eingerichteten Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvFF) des Bundes einen Anteil in Höhe von rund 137,8 Mio. Euro. Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten. Das zur Verfügung stehende Ausgabevolumen Berlins beläuft sich somit einschließlich Landesanteil auf 153,1 Mio. Euro.

Dem KInvFG entsprechend dürfen derzeit in strukturschwachen Gebieten Berlins ausschließlich Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur oder mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gefördert werden. Nachdem der Bund sein Sondervermögen aufgestockt hat, wird Berlin einen weiteren Anteil in Höhe von 140,3 Mio. Euro erhalten. Daraus können investive Maßnahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung

und sogar des Ersatzbaus von Schulgebäuden, sofern er wirtschaftlicher ist, gefördert werden

Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA)

Unabhängig von einer Zuführung aus dem Haushaltsüberschuss nach § 4 des SIWANA Errichtungsgesetzes werden dem Sondervermögen im Jahr 2018 zweckgerichtet Mittel für die Kulturstättensanierung in Höhe von rund 39 Mio. Euro sowie für die Nachnutzung des Flughafens Tegel im Umfang von 25 Mio. Euro zugeführt.

Bezirke

Für die Zuweisung an die Bezirke werden mit dem Bezirksplafond im Haushalt insgesamt 6.840,3 Mio. Euro in 2018 sowie 6.929,7 Mio. Euro in 2019 bereitgestellt. Gegenüber dem Jahr 2016 entspricht dies (bereinigt um strukturelle Veränderungen) einer Steigerung um 880,9 Mio. Euro in 2018 bzw. 986,9 Mio. Euro in 2019.

Der Bezirksplafond 2018/2019 setzt sich wie folgt zusammen:

<i>in Mio. Euro</i>	2017¹	2018	2019
Teilplafond Personal	1.084,9	1.158,0	1.174,2
Teilplafond Transferausgaben	6.069,2	6.564,8	6.697,6
Teilplafond sonst. Sachausgaben <i>ohne</i> kalk. Kosten	492,4	587,1	594,7
Plafondanteil für kalkulatorische Kosten	337,1	358,7	358,7
Vertikaler Finanzausgleich	6,9	6,9	6,9
<i>Zwischensumme Ausgaben</i>	<i>7.990,5</i>	<i>8.675,5</i>	<i>8.832,2</i>
Einnahmenvorgabe	-1.628,6	-1.835,2	-1.902,5
Bezirksplafond gesamt	6.362,0	6.840,3	6.929,7

¹ Stand Fortschreibung vom 30.05.2016 und 11.08.2016, Berechnungen enthalten Rundungsdifferenzen

Ein Schwerpunkt der Regierungspolitik ist die Verbesserung des baulichen Zustands der Schulen. Den Bezirken werden zusätzlich 84 Mio. Euro bereitgestellt. Damit kann die bauliche Unterhaltung der Schulgebäude in bezirklicher Verantwortung auf 1,32 % des Gebäudewiederbeschaffungswertes erhöht werden. Eine Veranschlagungsleitlinie soll die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherstellen.

Um den Herausforderungen der Wachsenden Stadt gerecht zu werden und den Bezirken Handlungsspielräume für eigene politische Entscheidungen zu eröffnen, sehen die Richtlinien der Regierungspolitik eine Erhöhung des Bezirksplafonds bis Ende der Legislaturperiode um zusätzliche 360 Mio. Euro über alle Bezirke vor, die insbesondere für Personal zur Verfügung stehen. Hiervon wurden den Bezirken mit dem Nachtragshaushalt 2017 insgesamt 50 Mio. Euro zentral bereitgestellt. Mit dem vorliegenden Haushaltsplan erfolgt eine Aufstockung dieses Betrags auf 60 Mio. Euro

im Jahr 2018. Das entspricht rund 1.250 VZÄ. Im Jahr 2019 treten weitere 10 Mio. Euro auf dann 70 Mio. Euro hinzu.

Die Verteilung dieser zusätzlichen Mittel wurde in einem strukturierten Verfahren und in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der Bürgermeister im Rahmen der „Arbeitsgruppe Ressourcensteuerung“ festgelegt. Es ist verabredet, dass die Bezirke die Mehrmittel für die Aufgabenerfüllung aus der Wachsenden Stadt (Fallzahlensteigerungen) sowie für die Aufgabenerfüllung aus den Richtlinien der Regierungspolitik einsetzen. In 2018 können die Bezirke dabei rund 41 Mio. Euro des oben genannten Betrages in eigener Verantwortung unter Beachtung der Richtlinien der Regierungspolitik belegen. Bis zum 05.09.2017 werden sie hierüber gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen berichten. Darin wird die Verwendung entsprechend den Vorgaben detailliert begründet. Zudem wird auf dieser Basis zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und jedem Einzelbezirk eine Zielvereinbarung über die Personalmittelverwendung und die Aufgabenerfüllung abgeschlossen.

Über die Verteilung des Aufstockungsbetrages für 2019 (weitere 10 Mio. Euro) ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Aus diesem Grund ist im Haushalt eine zentrale Vorsorge über diesen Betrag getroffen worden.

Im Zuge der Wachsenden Stadt ergeben sich auch höhere bezirkliche Ausgabenbedarfe im Bereich der Sachkosten. Deshalb hat der Senat die Bezirkszuweisungen aufgrund steigender Sachkosten des Schulbereichs (inkl. ergänzende Betreuung im Hort) um 12,7 Mio. Euro in 2018 bzw. 15,3 Mio. Euro in 2019 erhöht. Insbesondere sind hier Aufwendungen für Willkommensklassen in Höhe von 7,0 Mio. Euro enthalten.

Der Haushalt 2018 sieht für den Teilplafond der bezirklichen Transferausgaben rund 6.565 Mio. Euro vor. Gegenüber dem Ist 2016 (rund 5.994 Mio. Euro) bedeutet dies eine Steigerung um rund 571 Mio. Euro bzw. einen durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 4,6 %. Für das Haushaltsjahr 2019 ist eine weitere Erhöhung um rund 133 Mio. Euro bzw. 2,0 % vorgesehen.

Diese ansatzmäßigen Steigerungen sind aufgrund der überwiegend bundesgesetzlichen Vorgaben im Transferbereich erforderlich. So berücksichtigt der Haushaltsentwurf den weiterhin stark steigenden Bedarf z. B. bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Im Bereich der Hilfe zur Pflege konnte der Ausgabeanstieg durch Gegensteuerungsmaßnahmen wie der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs erst einmal aufgehalten werden.

Ab 2018 sind Ausgabeanstiege bei den Kosten der Unterkunft aufgrund flüchtlingsbedingter Zugänge im SGB II und im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der AV Wohnen berücksichtigt worden.

Ausgabeanstiege ergeben sich auch bei den bezirklichen Transferausgaben für die vorschulische Förderung von Kindern (Kita, Tagespflege), die ein politischer Schwerpunkt des Senats bleibt. Im Vergleich zu den Ist-Ausgaben 2016 werden deshalb für 2018 zusätzlich rund 201 Mio. Euro und in 2019 weitere 26 Mio. Euro bereitgestellt.

Zusätzlich zu den mit dem Bezirksplafond bereitgestellten Mitteln profitieren die Bezirke von zentralen Sonderprogrammen, die im Einzelplan 27 veranschlagt sind. Für

den Abbau bestehender Sanierungsdefizite stehen zudem Mittel aus dem SIWANA zur Verfügung, vom denen insbesondere die Schulen profitieren.

3. Strukturelle Veränderungen im Haushaltsplan

Zentralisierung der Ausgaben für die verfahrensunabhängige Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

In Umsetzung des E-Government-Gesetzes werden erstmals im Doppelhaushalt 2018/2019 die Ausgaben für die IKT sowie für die landesweite IKT-Steuerung zentral im neuen Einzelplan 25 (Landesweite Maßnahmen des E-Government) in der Zuständigkeit der IKT-Staatssekretärin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gebündelt. Die dort etatisierten Ausgaben der IKT-Steuerung, der Senatsverwaltungen, ihrer nachgeordneten Behörden und der Bezirke belaufen sich in den Jahren 2018 auf 86,7 Mio. Euro und 2019 auf 95,1 Mio. Euro. Gegenüber den in 2016 geleisteten Ausgaben von 61,9 Mio. Euro bzw. den im Haushalt 2017 geplanten Ausgaben von 63,4 Mio. Euro sind das Zuwächse von über 20 bzw. 30 Mio. Euro.

Diese Ansatzsteigerungen enthalten allein rund 10 Mio. Euro Aufwuchs bei den Behördenkapiteln, deren Ansätze auf den Angaben der aktuellen IT-Bestands- und Planungsübersicht beruhen. Gewährleistet wird die bedarfsgerechte Finanzierung zudem durch eine Pauschale für Mehrbedarfe im Kapitel 2500, die erstmaligen Steuerungsmöglichkeiten der IKT-Staatssekretärin sowie durch eine weitgehende Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb des Einzelplans.

4. Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über für notwendig gehaltene Änderungen im Einzelplan der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in ihrem Einzelplan die Hebung ihrer Stelle von derzeit Besoldungsgruppe B 5 nach B 7 vorgenommen. Eine Stelle der Besoldungsgruppe B 2 soll für die Stellvertretung nach Besoldungsgruppe B 4, zwei Stellen der Besoldungsgruppe B 2 sollen nach Besoldungsgruppe B 3 gehoben werden. Diese Hebungen ziehen weitere sechs Hebungen in der A-Besoldung nach sich (5*A16, 1*A14). Des Weiteren wurden 15 neue Stellen, davon zehn Stellen für technische und juristische Referenten eingerichtet. Als Begründung wurde die am 25.05.2016 in Kraft getretene und zum 25.05.2018 wirksam werdende EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angeführt. Um die Verarbeitung von Daten bei den Verantwortlichen wirkungsvoll kontrollieren zu können, enthält die DSGVO neue bzw. erweiterte Kontroll-, Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse für die Behörde.

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in dem Einzelplan der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält.

Aus Sicht des Senats sind die vorgesehenen Hebungen der Stellen (mit Ausnahme einer Hebung des Stellvertreters nach B 3) nicht gerechtfertigt. Auch die umfangreichen Stellenzuwächse erscheinen unangemessen hoch.

Trotz der Änderung und eines Zuwachses an Aufgaben kann nicht automatisch eine Höherdotierung der Stellen für Leitung, Stellvertretung und weitere Arbeitsgebiete in der B-Besoldung abgeleitet werden, die weitere Höherdotierungen bis hin zu den technischen und juristischen Referenten nach sich ziehen. Alle anderen Datenschutzbeauftragten sind ebenfalls von der Veränderung des Aufgabenvolumens betroffen. Insbesondere in den am ehesten vergleichbaren Stadtstaaten Bremen und Hamburg sind die Leitungsämter mit der Besoldungsgruppe B 3 (Bremen) bzw. B 4 (Hamburg) ausgewiesen. Berlin als größter der drei Stadtstaaten hebt sich durch die bereits jetzt bestehende Besoldung nach B 5 heraus. In Brandenburg ist der Datenschutzbeauftragte nach B 4 besoldet.

Zwar ist grundsätzlich nicht zu bestreiten, dass infolge der DSGVO ein gewisser Mehrbedarf an Stellen notwendig ist, ob jedoch gleich zehn juristische und technische Referenten erforderlich sind, ist stark anzuzweifeln, zumal auch in vergleichbaren Bundesländern keine oder nur eine vergleichsweise geringe Verstärkung der Datenschutzbehörden zu verzeichnen ist.

So hat der Datenschutzbeauftragte in Hessen beispielsweise im Jahr 2017 vier und für 2018 fünf neue Stellen erhalten, die bayerischen Aufsichtsbehörden erhalten im Jahr 2017 vier Stellen und im Jahr 2018 weitere drei Stellen. In Schleswig-Holstein sind für den Datenschutzbeauftragten ebenso wie in Hamburg vier zusätzliche Stellen für das Jahr 2017 vorgesehen. In Baden-Württemberg sind im Jahr 2017 acht Stellen zusätzlich für den Datenschutz aufgenommen worden. Nordrhein-Westfalen und Sachsen haben bisher keine neuen Stellen vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Stellenzahl wurden auch entsprechend die Sachmitteltitel erhöht, um den etwaigen künftigen Stelleninhabern die Arbeitsplätze büro- und technikmäßig ausstatten zu können, die anzupassen wären.

Das Abgeordnetenhaus möge diese Gründe, die aus Sicht des Senats gegen die Stellenhebungen und die Bereitstellung von neuen Stellen sprechen, bei seiner Entscheidung über den Entwurf des Haushaltsplans 2018/2019 berücksichtigen.

5. Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über für notwendig gehaltene Änderungen im Einzelplan des Berliner Rechnungshofs

Die Präsidentin des Rechnungshofes von Berlin beantragt für das Jahr 2018 eine Hebung ihrer Stelle von Besoldungsgruppe B 8 nach B 9, wobei diese Hebung per Vermerk erst nach ihrem Ausscheiden realisiert werden soll. Des weitern soll die Vizepräsidentenstelle von Besoldungsgruppe B 5 nach B 6 und vier Direktorenstellen von Besoldungsgruppe B 4 nach B 5 gehoben werden. Im Rahmen der Globalberechnung werden darüber hinaus vier Stellen in der B-Besoldung neu geschaffen (eine Stelle B 3 und drei Stellen B 2). Im Jahr 2019 werden im Rahmen der Globalberechnung weitere drei Stellen in der B-Besoldung (B 2) neu geschaffen. Begründet werden die insgesamt 15 hochdotierten Stellenhebungen, die eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes voraussetzen, mit der im Jahr 2015 begonnenen strategischen und organisatorischen Neuausrichtung des Berliner Rechnungshofes.

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in dem Einzelplan des Berliner Rechnungshofs für erforderlich hält.

Aus Sicht des Senats sind die vorgesehenen Hebungen der Stellen nicht gerechtfertigt, da die Hebungen überproportional weit aus dem Berliner Besoldungsgefüge herausragen.

Im Bundesvergleich sind zwar alle anderen Leitungen der Rechnungshöfe nach Besoldungsgruppe B 9 ober B 10 (mit Ausnahme des Saarlands mit Besoldungsgruppe B 8 und Bremen mit Besoldungsgruppe B 7) eingruppiert, aber Berlin liegt vergleichsweise auch in anderen Funktionsämtern unter dem Bundesdurchschnitt. So ist ein Staatssekretär in Berlin in die Besoldungsstufe B 7 eingruppiert, in anderen Bundesländern nach B 9 bzw. B 10.

Dass die Hebungen durch den Wegfall von geringer ausgewiesenen Stellen (2018 sollen neun Stellen, 2019 sollen drei Stellen wegfallen) finanziert werden, indem der Personalbestand der Behörde von 245 auf 233 Stellen verringert wird, überzeugt nicht als Argument für die Stellenhebungen.

Das Abgeordnetenhaus möge diese Gründe, die aus Sicht des Senats gegen die Stellenhebungen sprechen, bei seiner Entscheidung über den Entwurf des Haushaltsplans 2018/2019 berücksichtigen.

b) Einzelbegründungen

zu § 1:

Die Regelung enthält die Beträge für die gesetzliche Feststellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltspläne. Die Volumina der Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen sind bis zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus vorläufig.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht der Regelung des HG 16/17. Da die Gesamteinnahmen (ohne Nettokreditaufnahme) die Gesamtausgaben übersteigen, ist eine Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Krediten am Kreditmarkt nicht erforderlich. Die Formulierung entspricht der in den Haushaltsgesetzen des Bundes.

Absatz 2 entspricht der Regelung des HG 16/17.

Absatz 3 entspricht der Regelung des HG 16/17. Im Zuge der Erweiterung des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt um den Nachhaltigkeitsfonds ist dieser Namensbestandteil geworden.

Absatz 4 entspricht der Regelungen des HG 16/17 zur Weitergeltung der Kreditermächtigungen und zum Ausschluss von Wechselkursrisiken.

Absatz 5 entspricht der Regelung des HG 16/17. Er regelt unverändert die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen. Diese Höhe ist auch weiterhin erforderlich, um einerseits der auch in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 stark ausgeprägten Bündelung von Haushaltskreditaufnahmen in Form von großvolumigen Landesschatzanweisungen einen temporären Liquiditätsausgleich im Vorfeld derartiger Emissionen zu schaffen, und andererseits eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Finanzierungszeitpunktes von fälligen Tilgungen zu haben. Außerdem ist die Liquiditätssicherung durch Kassenkredite in dieser Größenordnung auch im Interesse der Vereinbarung günstiger Zinssätze notwendig, um auf Entwicklungen am Kapitalmarkt flexibel zu reagieren. Die Ermächtigung von 13 v. H. ermöglicht die zeitweilige Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu 3.690 Mio. Euro (2018) und 3.785 Mio. Euro (2019). Darüber hinaus wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, Kassenverstärkungskredite für die Stellung von Barsicherheiten nach Absatz 7 Satz 3 aufzunehmen. Die Ermächtigung wird benötigt, da die den zu stellenden Barsicherheiten zugrundeliegenden Barwerte zinsabhängigen Schwankungen unterliegen und die Flexibilität beim Liquiditätsausgleich gewahrt bleiben muss.

Absatz 6 entspricht der Regelung des HG 16/17. Die Vorgriffermächtigung ist ein weiteres Element einer flexiblen Steuerung bei der Kreditaufnahme. Sie nimmt Bezug auf die Bruttokreditermächtigung, die sich aus der Nettokreditermächtigung nach Absatz 1 und den dieser nach den Absätzen 2 und 3 zuwachsenden Beträgen ergibt.

Absatz 7 entspricht vom Zweck her der Regelung des Absatzes 7 des HG 16/17. Der Einsatz von Derivaten soll jedoch zukünftig eingeschränkt werden. Deshalb wird das Gesamtabschlussvolumen von 50 vom Hundert auf 40 vom Hundert des Schuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres reduziert. Bei einem Schuldenstand von rund 59 Mrd. Euro beläuft sich das zulässige Gesamtvolumen derivativer Finanzinstrumente auf rund 23,6 Mrd. Euro. Dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechend soll die Senatsverwaltung für Finanzen weiterhin ermächtigt bleiben, Zinsausgaben durch den Einsatz von Derivaten zu optimieren und Zinsänderungsrisiken zu begrenzen. Ferner wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel für barwertige Verbindlichkeiten aus dem Derivatgeschäft zu stellen sowie für barwertige Forderungen aus dem Derivatgeschäft entgegenzunehmen. Aus bankenregulatorischen Gründen ist das unbesicherte Derivatgeschäft nur mit deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem besicherten Derivatgeschäft umsetzbar. Die zweiseitige Besicherung ist auch zukünftig erforderlich, um im Derivatgeschäft uneingeschränkt handlungsfähig zu bleiben.

Zu § 3:

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Gewährleistungsrahmen für Bürgschaften und Garantien setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2018 und 2019 neu zu vergebenden Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen als Rahmenbetragsermächtigung genannt.

Der Paragraph entspricht weitgehend dem HG 16/17 in der Fassung der Änderung durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2017.

Unter die Ermächtigung in Absatz 1 fallen auch gegebenenfalls erforderlich werdende Bürgschaften oder Garantien für Ausfälle, die der IBB im Rahmen eines dort vorgesehenen Investitionsförderprogramms entstehen, mit dem Unternehmensbeteiligungen eingegangen bzw. Darlehen vergeben werden sollen, die nicht unter die Förderkriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ fallen, so das Programm „Mittelstand 4.0“, unter dem dann Haftungsfreistellungen der IBB gewährt werden.

Absatz 2 entspricht der Regelung des HG 16/17.

Im Absatz 3 wird die Bezugnahme auf das EU-Notifizierungsverfahren wegen dessen mittlerweile erfolgten Abschlusses gestrichen.

Absatz 4 entspricht der Regelung des HG 16/17.

Der bisherige Absatz 5 ist zu streichen. Der Absatz wurde erstmals in das Haushaltsgesetz 2012/2013 aufgenommen. Das Land beabsichtigte damals, den Ankauf der restlichen Fondsanteile – unter weitgehender Schonung des Landeshaushalts – direkt von der berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH durchführen zu lassen. Um der berlinovo eine dem Land entsprechende Refinanzierung zu ermöglichen, bedurfte es einer Landesbürgschaft. Der Ankauf der restlichen Fondsanteile erfolgte ab 2013 dann – entgegen den ursprünglichen Überlegungen – doch direkt durch das Land aus Kapitel 2990 Titel 87130, so dass der Bürgschaftsrahmen nicht in Anspruch genommen wurde.

In Absatz 5 tritt an die Stelle eine Neuregelung zur Förderung von Mieterstrommodellen, die bislang bundesrechtlichen Nachteilen ausgesetzt sind. Mit der Unterstützung von Mieterstromanlagen können vor allem auch Mieterinnen und Mieter in Städten an der Energiewende teilhaben und dann von vergleichsweise günstigen Strompreisen profitieren. Daher soll die Ausweitung von Mieterstrommodellen mit Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite gegenüber Kreditinstituten für die Kosten der Anlagen und Technik und ihrer Installation in Berlin gefördert werden können, falls und soweit bislang bestehende Nachteile bundesrechtlich nicht beseitigt werden.

Absatz 6 entspricht der Regelung HG 16/17.

Anpassungen im Absatz 7 wurden der Klarstellung halber unternommen, da für den Fall wirtschaftlich tätiger Künstlerinnen und Künstler aus europarechtlichen Gründen als Anknüpfungspunkt eine Betriebsstätte genügen muss. Ferner soll mit dem Begriff des Arbeitsraumes klargestellt sein, dass nicht nur bildende, sondern auch darstellende Künstlerinnen und Künstler Zugang zu den Bürgschaften unter der Ermächtigung haben können sollen.

Im Absatz 8 wurde der Bürgschaftsrahmen zur Absicherung von Leihgaben für Forschungs- und Ausstellungszwecke des Museums für Naturkunde um 2 000 000 Euro erhöht.

Absatz 9 entspricht der Regelung des HG 16/17.

Im Absatz 10 ist die seit dem Haushaltsgesetz 2014/2015 enthaltene Bürgschaftsermächtigung über 6 Mrd. Euro weiterhin bestimmt für die Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere für mögliche Netzerwerbe oder Netzbeteiligungen im Bereich der Energienetzinfrastruktur. 600 Mio. Euro davon sind für einen Kreditauftrag an die IBB zweckbestimmt, der der Sicherstellung der regulatorisch und wirtschaftlich erforderlichen Eigenkapitalausstattung im Rahmen der Bewerbung einer zukünftigen landeseigenen Betreibergesellschaft für das Stromnetz dient. Diese Zweckbestimmung war bereits Bestandteil des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015. Auch hier können selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern auch zu einem niedrigeren Prozentsatz des Kreditbetrages als 100 Prozent übernommen werden. Der im Absatz verwendete Infrastrukturbegriff umfasst nicht nur technische (Netz-), sondern auch soziale Infrastruktur.

Absatz 11 entspricht der Regelung des HG 16/17. Er stellt sicher, dass die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge die maximalen Ermächtigungsrahmen für Inanspruchnahmen und Gewährleistungsbestand sind.

Absatz 12 entspricht der Regelung des HG 16/17.

Mit dem neuen Absatz 13 wird klargestellt, dass eine haushaltsrechtliche Gewährleistungsermächtigung durch Richtlinien des Senats wie nach § 6 AZG über Verwaltungsvorschriften näher ausgeformt werden kann (sog. Landesbürgschaftsrichtlinien).

Zu § 4:

Die Regelung entspricht dem HG 16/17. Die Hebesätze bleiben unverändert.

Zu § 5:

Die Regelung entspricht dem HG 16/17. Mit der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt. Die Beträge sind gegenüber den Vorjahren unverändert.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 regeln jeweils die besonderen Prüfungs- und Verfahrenspflichten der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen. Im konkreten Falle heißt das:

Bestehen begründete Zweifel, dass der Haushaltsgesetzgeber in der Lage sein wird, rechtzeitig einen Nachtrag zu bewilligen, soll im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Hauptausschuss für den Fall, dass auch aus seiner Sicht eine Zurückstellung der neuen oder höheren Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verabschiedung des nächsten Haushalts- oder Nachtragshaushaltsgesetzes aus vorgenannten zeitlichen Gründen nicht möglich ist, zustimmend von der beabsichtigten Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen in die Haushaltsüberschreitungen gemäß §§ 37 und 38 LHO Kenntnis nehmen.

Bestehen jedoch für die Senatsverwaltung für Finanzen im Ergebnis der Unabweisbarkeitsprüfung nach Sachlage des Einzelfalls – jeweils vor dem verfassungsrechtli-

chen Hintergrund der Organtreue in Verbindung mit der parlamentarischen Haushaltshoheit – nachprüfbar keine begründeten Zweifel, dass die rechtzeitige Bewilligung eines Nachtrags objektiv ausgeschlossen ist, weil aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit sowie zeitlichen Unaufschiebbarkeit anderenfalls schwerwiegende Folgen drohen, so wird sie nach vorheriger Unterrichtung des Hauptausschusses von ihrem Notbewilligungsrecht aus §§ 37 und 38 LHO Gebrauch machen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Unterrichtungspflicht kann nur gerechtfertigt werden, wenn selbst die vorherige Unterrichtung zeitlich nicht möglich ist.

Zu § 6:

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem HG 16/17. Satz 3 ist ergänzt worden.

Nach § 24 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Planungsunterlagen vorliegen. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 LHO zulässig. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, und die als Ausnahmefall nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagt werden, sind gesperrt.

Gemäß Nr. 3.3 AV § 54 LHO können nach § 24 Abs. 3 veranschlagte Mittel für vorbereitende Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Verfügungsbeschränkungen bestehen. Dies gilt allerdings nicht für Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 500.000 Euro, da mit § 6 Satz 2 Halbsatz 2 HG eine weitere Verfügungsbeschränkung besteht.

Mit der Ergänzung des 3. Satzes wird klar gestellt, dass Planungsleistungen und Leistungen der Bauvorbereitung (Bauvorbereitungsmittel) nicht der qualifizierten Sperre unterliegen, jedoch die Inanspruchnahme der qualifiziert gesperrt veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 LHO vor Beginn der Baumaßnahme weiterhin der Einwilligung des Hauptausschusses bedarf.

Zu § 7:

Die Regelung entspricht dem HG 16/17. Öffentlich-private Partnerschaften (auch Public Private Partnership [PPP]) als eine Weiterentwicklung bisheriger Sonderfinanzierungsmöglichkeiten, jedoch eigenständige alternative Beschaffungs-/Errichtungsform kann sich neben Bauinvestitionen auch auf Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erstrecken. Cross-Border-Leasing- sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sollen hiervon ausgeschlossen werden.

Zu § 8:

Die Regelung entspricht dem HG 16/17.

Zu § 9:

Die Regelung ist neu. Im Rahmen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin geschlossenen Hauptstadtfinanzierungsvertrages vom 8. Mai 2017 ist u. a. ein Grundstückstausch ohne Wertausgleich vereinbart worden. Davon betroffen sind die in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages konkret bezeichneten sieben für kulturelle Zwecke genutzten Grundstücke, die in das Eigentum des Bundes übertragen werden sollen, sowie die zu tauschende bundeseigene Liegenschaft.

Zu § 10:

Die Regelung entspricht dem § 9 HG 16/17. Die Personalausgaben und konsumtiven Sachausgaben sollen weiterhin jeweils nur untereinander zu einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit herangezogen werden können, das heißt. Personalausgaben sollen nicht mehr konsumtive Sachausgaben oder Investitionsausgaben bzw. konsumtive Sachausgaben nicht mehr Investitionsausgaben verstärken können. Davon soll die Senatsverwaltung für Finanzen in begründeten Einzelfällen (z. B. im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots) Ausnahmen zulassen können, wodurch ein detaillierteres zentrales Controlling möglich und damit verbunden präzisere Steuerungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug geprüft werden sollen. Abweichende Erklärungen im Haushaltsplan (Deckungsvermerke gemäß § 20 Absatz 2 LHO) bleiben davon unberührt.

Zu § 11:

In Absatz 1 ist die bisherige Regelung des § 10 Abs.1 HG 16/17 an die Änderungen aus dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt vom 06.02.2017 (GVBl. S. 215) angepasst worden. Wurde bisher ein Anteil am kalkulatorischen Finanzierungsüberschuss dem SIWA zugeführt, ergibt sich die Zuführung an das SIWANA nunmehr mit veränderter Aufteilung auf Basis des vorläufigen Haushaltsüberschusses. Beiden Berechnungsmethoden gemeinsam ist, dass eine besser abschließende Haushaltswirtschaft zu einer höheren als im Haushaltsplan enthaltenen Zuführung an das SIWANA führt. Diese höheren Ausgaben sollen weiterhin keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 LHO sein; ein Nachtragshaushalt ist deshalb nicht erforderlich. Inhaltlich gibt es somit keine Änderung gegenüber der Regelung des HG 16/17.

Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 2 HG 16/17. Der Name des Sondervermögens wurde an die erfolgte Erweiterung angepasst.

Der bisherige § 10a entfällt. Im Haushaltsplan 2016/2017 wurden im Kapitel 2930 die für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen zusätzlich zu den dezentral vorhandenen Mitteln notwendigen Ausgaben zentral und pauschal ausgewiesen, um flexibel auf die eintretenden Bedarfe reagieren zu können. Ab dem Haushaltsjahr 2018 sind die Ausgaben wieder dezentral in den Einzelplänen ausgewiesen.

Zu § 12:

Die Regelung im Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 1 HG 16/17.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 11 Absatz 2 HG 16/17. Aufgrund der aus der Senatsumbildung resultierenden neuen Geschäftsverteilung des Senats erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 13:

Die Regelung entspricht dem § 12 HG 16/17.

Zu § 14:

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht § 13 Abs. 1 HG 16/17.

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Kürzungen dem § 13 Abs. 2 HG 16/17. Auf die bisherige Nennung der Nummern der Personalüberhangkapitel wurde verzichtet.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht der Regelung des § 13 Abs. 3 HG 16/17.

Zu § 15:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 14 HG 16/17. Durch die Aufnahme einer neuen Regelung als § 9 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen. Grundsätzlich ist es erforderlich, bestimmte Vorschriften des Haushaltsgesetzes für den Fall weiter gelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2020 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann. In solch einem Falle wären ansonsten die Gewährleistungsermächtigungen (§ 3), die Hebesatzermächtigungen für die Realsteuern (§ 4), die Überlassungsregelungen von Vermögensgegenständen (§ 8) und die personalwirtschaftlichen Vorschriften (§§ 12 bis 14) ohne Rechtsgrundlage. Die Weitergeltung der § 2 Abs. 2, 3 und 7 ist erforderlich, um innerhalb einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen günstigere Konditionen erzielen zu können.

Zu § 16:

Das Gesetz soll am Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 85 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Absatz 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen

Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

D. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018/2019 zu entnehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 dargestellt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Erst das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Das Volumen des Haushaltsplans kann § 1 entnommen werden. Der Haushalt ist ohne die Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben auszugleichen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch erhoben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen können der Stellenübersicht sowie den Stellenplänen im Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 entnommen werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 dargestellt.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 dargestellt.

Berlin, den 11. Juli 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen
Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen	Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen
§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	§ 1 Feststellung des Haushaltsplans
<p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird für 2016 in Einnahmen und Ausgaben auf 25.660.446.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4.331.893.000 Euro und für 2017 in Einnahmen und Ausgaben auf 26.737.693.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.801.520.600 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2016</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 17.504.559.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4.174.464.000 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 8.155.887.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 157.429.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2017</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 18.432.368.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.705.582.600 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 8.305.325.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 95.938.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird für 2018 in Einnahmen und Ausgaben auf 28.385.613.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10.560.239.900 Euro und für 2019 in Einnahmen und Ausgaben auf 29.120.684.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 16.049.949.300 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2018</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 19.240.512.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10.381.038.300 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.145.101.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 179.201.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2019</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 19.878.586.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 15.929.741.700 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.242.098.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 120.207.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>
§ 2 Kreditermächtigungen	§ 2 Kreditermächtigungen
<p>(1) In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die</p>	<p>(1) In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die</p>

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
<p>aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage sowie den im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt vorhandenen Geldbestand anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(4) Die Ermächtigungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Abs. 7 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2016 und 2017 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>	<p>aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage sowie den im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds vorhandenen Geldbestand anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(4) Die Ermächtigungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 7 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2018 und 2019 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <p>1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <p>1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund</p>

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
<p>und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro,</p> <p>2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen. <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor alle angeforderten Unterlagen des Notifizierungsverfahrens bei der EU sowie die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von</p>	<p>und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro,</p> <p>2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen. <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von</p>

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
Objekträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.	Objekträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.
(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH Bürgschaften bis zu 224.000.000 Euro zu übernehmen.	(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Ausweitung von Mieterstrommodellen in Berlin Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite gegenüber Kreditinstituten für die Kosten der Anlagen und Technik und ihrer Installation im Rahmen von Mieterstrommodellen bis zu 4.000.000 Euro zu übernehmen.
(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.	(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.
(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Atelierraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung in Berlin haben.	(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.
(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen.	(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen , die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.
(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67.000.000 Euro zu übernehmen.	(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67 000 000 Euro zu übernehmen.
(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfor-	(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfor-

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
<p>dem über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p> <p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>	<p>dem über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p> <p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2016 und 2017</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2016 und 2017 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2018 und 2019</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2018 und 2019 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2016 und 2017 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2016 und 2017 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2018 und 2019 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2018 und 2019 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden. Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 LHO, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 LHO gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro sind gemäß § 22 Satz 3 LHO gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Maßnahmen, die über das SIWA finanziert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden. Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 LHO, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro sind gemäß § 22 Satz 3 LHO gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen und Leistungen der Bauvorbereitung (Bauvorbereitungsmittel) sowie Maßnahmen, die über das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p>

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
<p style="text-align: center;">§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>	<p>(SIWANA) finanziert werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennut-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennut-</p>

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
<p>zungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>	<p>zungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken gemäß Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017</p> <p>Für Erwerb und Veräußerung der in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 genannten Grundstücke gilt die Einwilligung des Abgeordnetenhauses nach § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO als erteilt. Veräußerungen unter Wert sind zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit</p> <p>Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit</p> <p>Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9a Fortgeltung von Haushaltsvermerken</p> <p>Haushaltsvermerke, die ausdrücklich Bezug auf Einzelpläne oder Kapitel nehmen, gelten nach deren Umsetzung im Zuge der Ressortneugliederung in sinngemäßer Anwendung fort, sofern der Nachtragshaushaltsplan 2017 nichts anderes bestimmt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten eine höhere Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt zu leisten, wenn der tatsächliche Finanzierungsüberschuss den jeweils im Haushaltsplan für das Jahr 2016 und das Jahr 2017 geplanten Finanzierungsüberschuss übersteigt. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p> <p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Abs. 5 Landeshaushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds</p> <p>(1) Sofern die sich nach § 4 SIWANA Errichtungsgesetz ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 Landeshaushaltsordnung.</p> <p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Abs. 5 Landeshaushaltsordnung.</p>

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
<p style="text-align: center;">§ 10a</p> <p style="text-align: center;">Regelungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen</p> <p>(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 2930 sind einzelplan- und hauptgruppenübergreifend deckungsfähig, sofern ein sachlicher Zusammenhang zur Integration von Flüchtlingen gegeben ist.</p> <p>(2) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 2930 mit Ausnahme des Titels 54802 sind darüber hinaus einzelplan- und hauptgruppenübergreifend deckungsfähig, soweit ein sachlicher Zusammenhang zur Unterbringung und Versorgung nach dem AsylbLG, dem SGB II, dem SGB VIII oder dem SGB XII besteht.</p>	nung.
Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben	Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiigsamtübergreifend gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiigsamtübergreifend gewährt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>

Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (GVBl. S. 262)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019
<p style="text-align: center;">§ 13 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärtnerinnen und Anwärter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs (bei den Senatsverwaltungen Kapitel mit der Endzahl 09, Kapitel 0319 sowie 1599, bei den Bezirken Kapitel 3390) veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärtnerinnen und Anwärter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absätze 2, 3 und 7 sowie die §§ 3, 4, 8 und 11 bis 13 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Abs. 2, 3 und 7 sowie die §§ 3, 4, 8 und 12 bis 14 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p>
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **Verfassung von Berlin**

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Art. 1 13. ÄndG vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) ...

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 89

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) ...

2. **Landeshaushaltsordnung**

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578)

§ 3

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) ...

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe die Senatsverwaltung für Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig

1. die Personalausgaben gegenseitig,
2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,

3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist, soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

§ 22 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.

§ 24 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleine Maßnahmen kann die Senatsverwaltung für Finanzen besondere Regelungen treffen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung Berlin ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist

in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(5) Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

§ 29

Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans

...

(3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofs oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus auch über das Ergebnis seiner Prüfung der Bezirkshaushaltspläne und teilt von ihm für erforderlich gehaltene Änderungen mit.

§ 30

Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksämtern unmittelbar zuzuleiten.

§ 36

Aufhebung der Sperre

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperrungen im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 ist die Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des § 22 Satz 4 die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses durch das Bezirksamt einzuholen.

(2) ...

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

(2) ...

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

(2) ...

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.

(3) ...

§ 46

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

§ 54

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- (1) Bei der Ausführung von Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben darf von den Unterlagen nach § 24 nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen abgewichen werden. Soweit die Unterlagen nach § 24 bei Maßnahmen der Bezirke nicht der Prüfung durch Senatsverwaltungen unterliegen, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt.
- (2) Sind Ausgaben nach § 24 Absatz 3 Satz 1 in den Haushaltsplan aufgenommen worden, so darf das Vorhaben erst in Angriff genommen werden, wenn die Unterlagen nach § 24 vorliegen.

Nr. 3.3. AV § 54

Bauvorbereitungsmittel

Sind für eine Maßnahme Ausgaben nach § 24 Abs. 3 veranschlagt, können diese für vorbereitende Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Verfügungsbeschränkungen bestehen.

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) ...
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. Ein Portfolioausschuss bewertet die landeseigenen Grundstücke nach Maßgabe einer vom Abgeordnetenhaus genehmigten und auf dem Prinzip des Einvernehmens beruhenden Geschäftsordnung unter Beteiligung aller Fachverwaltungen. Dissensfälle entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.
- (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlins dar.
- (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 64 Grundstücke

- (1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.
- (2) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen
1. der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Kaufpreis 125 000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen,
 2. der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3.000.000 Euro übersteigt,
 3. die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen,
 4. die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten
 - a) wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen,
 5. der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,
 6. die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Absatz 2 Satz 2,
 7. städtebauliche Verträge oder ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen,
 8. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses die Einwilligungsbedürftigkeit aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Geschäfts durch Beschluss feststellt. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, soweit kein Fall nach Satz 1 Nummer 8 vorliegt,
 1. bei Ausübung des Vorkaufsrechts,
 2. bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist,
 3. bei Enteignungen oder Umliegungen,
 4. bei Erwerb von Grundstücken
 - a) für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung,
 - b) für den Wohnungsbau,

- c) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - d) zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums,
5. bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden.
- (3) Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten.
- (4) Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit Kaufoption zu beteiligen, wenn
- 1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder
 - 2. es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 5 um Grundstücke
 - a) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - b) in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt.
- (5) Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen. Das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bleibt unberührt.
- (6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 übernommen werden.
- (7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind.

§ 113 Grundsatz

- (1) Auf Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 64 und 65 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

...

3. Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013

Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)

§ 3

Rücklage, innere Darlehen

(1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltsmittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt.

(2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 anzurechnen.

4. Bürgerliches Gesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 6 FinanzaufsichtsrechtergänzungsG vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1495)

§ 787

Anweisung auf Schuld

(1) Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.

(2) Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

5. Abgabenordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 32 Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)

§ 8

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 12

Betriebsstätte

(1) Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,

2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagenlänger als sechs Monate dauern.

6. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds

Vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 06.02.2017 (GVBl. S. 215)

§ 4
Finanzierung

- (1) Vom vorläufigen Haushaltsüberschuss (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) wird eine Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro geleistet. Der danach verbleibende Teil des Überschusses wird dem Sondervermögen zugeführt.
- (2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses kann auf Vorschlag des Senats eine höhere Nettoschuldentilgung zu Lasten der Zuführung an das Sondervermögen beschließen.
- (3) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.

7. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

In der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des AG-SGB XII und des AZG vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423)

§ 6
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

- (1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erlässt der Senat.

- (2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen
- a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;
 - b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nicht-rechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;
 - c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;
 - d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;
 - e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.
- (4) Beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.
- (6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.

8. Gesetz über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch Art. 4 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

§ 2

Antragberechtigte

- (1) Antragberechtigte sind:
1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im

- Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;
2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;
 3. Wohnungsgenossenschaften;
 4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

9. Landesbürgerschaftsgesetz

Vom 14. Februar 1964, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin

1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und
3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme

gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.

(2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalles haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ihren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.

(2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.

(3) Der Senat erläßt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

10. Rückbürgschaftsgesetz

In der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.

(2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,

- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne daß es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf,

auf eingeschriebenen Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

§ 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

§ 3

(1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

§ 5

(1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

11. Viertes Wohnungsbaubürgschaftsgesetz

Vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,

2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und
 3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,
- Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

§ 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

12. Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International

Vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273), außer Kraft seit 1. Januar 2010

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis zu 888 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

13. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds

Vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 215)

§ 4

Finanzierung

- (1) Vom vorläufigen Haushaltsüberschuss (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) wird eine Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro geleistet. Der danach verbleibende Teil des Überschusses wird dem Sondervermögen zugeführt.
- (2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses kann auf Vorschlag des Senats eine höhere Nettoschuldentilgung zu Lasten der Zuführung an das Sondervermögen beschließen.
- (3) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.

§ 5

Haushaltsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

14. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016 vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334 in Verbindung mit Besoldungs-, Versorgungsanpassungs-bekanntmachung 2016 vom 28. Juli 2016, GVBl. S. 522)

§ 45

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

- (1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.
- (2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden

Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält er nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

15. Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin

(Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz)

Vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), geändert durch Art. II § 1, Art. III § 1 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291)

Artikel I

Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Beamten und Soldaten“ durch die Wörter „der Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A sind in der Anlage 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) und die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B in der Anlage 15 Nummer 2 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) ausgewiesen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Bemessung des Grundgehaltes

- (1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nichts anderes vorsehen, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.
- (2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 in den Stufen 2 bis 4 jeweils zwei Jahre und für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.
- (4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamte der Besoldungsordnungen A die nächst höhere Erfahrungsstufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten der Besoldungsordnungen A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Wird festgestellt, dass die Leistung des Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Erfahrungsstufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächst höhere Erfahrungsstufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Erfahrungsstufe, in der er sich ohne Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Der Senat von Berlin wird ermächtigt, zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Beamte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.“

3. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Berücksichtigungsfähige Zeiten

- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:
1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
 2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
 3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
 4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
 5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung des Beamten förderlich sind. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. In besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, können Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die nicht im Rahmen der hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 2 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 4 (zusätzliche Qualifikation) trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate aufgerundet; eine mehrfache Anerkennung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.

(4) Die Anerkennung der berücksichtigungsfähigen Zeiten ist dem Beamten durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(5) Die Laufbahnordnungsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung in den in Absatz 1 Satz 2 und 4 genannten Fällen nähere Regelungen zu treffen.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „das Reich,“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Für die Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Wörter „der Beamte“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Landesbesoldungsordnung R (Anlage IV des Landesbesoldungsgesetzes) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage 2 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) ausgewiesen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Bemessung des Grundgehaltes

- (1) Das Grundgehalt der Richter und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.
- (2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 38a Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird.
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von drei Jahren in der Stufe 1, von jeweils zwei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils drei Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 38a Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.
- (4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch für die Zeit des Ruhens.“

8. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Berücksichtigungsfähige Zeiten

- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Richtern und Staatsanwälten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 38 Absatz 3 anerkannt:
 1. Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
 2. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber bis zu zehn Jahren,

3. Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und die Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung, wenn während dieser Zeiten für die Ausübung des Richteramts förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, bis zu fünf Jahren,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
5. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
6. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
7. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

(2) Abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.“

9. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird die Bundesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 13 wird unter der Amtsbezeichnung „Lehrer“ der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – 10)“

III. Übersicht zu den Sonderabgaben

Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2018 Ansatz	2019 Ansatz	2017 Ansatz	2016 Ist
0543 11149	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Jagdabgabe § 21 Landesjagdgesetz Berlin Förderung des Jagdwesens Jagdscheininhaber Verbände und Vereine der Jäger Die Jagdabgabe wird zusammen mit der Gebühr für die Ausstellung eines Jagdscheines erhoben und fließt nach § 21 Abs. 1 LJagdG Bln direkt der Stiftung Naturschutz zu und wird von ihr zweckgebunden verwendet. Der Ansatz bzw. das Ist im Haushaltsplan spiegeln nur die Einnahmen aus Gebühren und nicht die Einnahmen aus der Jagdabgabe wieder.				
0720 09901	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Abwasserabgabe §§ 1 und 2 Abwassergesetz Schutz der Gewässer Berliner Wasserbetriebe, Land Berlin und sonstige Einleiter Abwassereinleiter und Gewässerunterhaltungspflichtige, die in Gewässerschutzmaßnahmen investieren	11.680,0	11.680,0	11.620,0	8.981,3
0721 11139	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Fischereiabgabe § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Landesfischereischieinggesetz Förderung der Fischbestände, insbesondere 1. Maßnahmen zur Regulierung der Fischbestände sowie zur Durchführung hierzu erforderlicher fischereiwissenschaftlicher Begleituntersuchungen 2. Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische sowie der Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten und Maßnahmen zur Information über das Gebiet der Fischerei Fischereischeininhaber Land Berlin	465,0	465,0	450,0	471,4

Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2018 Plan	2019 Plan	2017 Ansatz	2016 Ist
0750 11193	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Ausgleichsabgabe § 14 Abs. 6 Naturschutzgesetz Berlin (NatSchGBln) Die Ausgleichsabgabe wird erhoben, wenn eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft nicht möglich ist Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 NatSchGBln Träger von Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft	200,0	200,0	200,0	485,3
0751 11193	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Walderhaltungsabgabe § 6 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) Wird erhoben, wenn eine Ersatzfläche aufgrund einer Waldumwandlung nicht bereitgestellt werden kann. Verursacher der Waldumwandlung gemäß § 6 LWaldG Land Berlin	1,0*	1,0*	1,0*	332,7
	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Reitwegeunterhaltungsabgabe § 16 Abs. 2 LWaldG Anlage und Unterhaltung von Reitwegen einschließlich Beseitigung der durch die Nutzung der Reitwege verursachten Schäden Reitwegenutzer Land Berlin	**	**	**	13,1
0920 34201	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Investitionskostenzuschlag nach Artikel 14 GSG Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266), letzte Änderung durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. November 2003 Finanzierung der Krankenhausinvestitionen im Beitrittsgebiet zur Verbesserung der stationären Versorgung der Bevölkerung gemäß Artikel 33 Abs. 1 des Einigungsvertrages Benutzer der Krankenhäuser bzw. deren Kostenträger Krankenhäuser im Beitrittsgebiet des Landes Berlin	1,0	1,0	1,0	518,2

Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2018 Plan	2019 Plan	2017 Ansatz	2016 Ist
1162 11191	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Beiträge zur Tierseuchenentschädigung Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung Bildung einer Rücklage für Entschädigungen Halter von Schafen, Schweinen und Rindern Halter von Schafen, Schweinen und Rindern	2,0	2,0	2,0	1,7
1166 11198	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Ausgleichsabgabe § 77 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) Die Ausgleichsabgabe soll einerseits einen Ausgleich der Kosten herbeiführen zwischen Arbeitgebern, die Ihre Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen erfüllen und dadurch zusätzliche Kosten zu tragen haben und denjenigen Arbeitgebern, die schwerbehinderte Menschen nicht in der vorgeschriebenen Zahl beschäftigen. Aus der Ausgleichsabgabe werden besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Abs. 5 SGB IX) einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) gewährt. Alle Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen (§ 77 Abs. 1 SGB IX). Schwerbehinderte Menschen	33.000,0	33.000,0	27.950,0	31.513,9

* Genaue Höhe nicht kalkulierbar; abhängig von den Anträgen der Firmen und Privatpersonen

** Genaue Höhe nicht kalkulierbar; abhängig vom Kauf der Reitmarken durch Bürgerinnen und Bürger

Die Aufnahme einer Abgabe in diese Übersicht qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.